

Die **BAUMSCHUTZSATZUNG** schützt Bäume ab 80 cm Stammumfang als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz.

Geschützt sind vor allem langlebige und gebietsheimische **Baumarten** wie Eiche, Linde, Buche, Hainbuche, Esche, Ahorn, Ulme, Waldkiefer und Vogelbeere, sowie Walnuss und Esskastanie. Nicht geschützt sind gebietsfremde Nadelbäume wie Tanne, Lärche, Zeder und Lebensbaum sowie die Pionierbäume Birke, Erle, Pappel und Weide, sowie Obstbäume.

Für die Fällung eines geschützten Baumes ist vorab eine schriftliche Genehmigung von der Stadt Aurich einzuholen. Dazu ist ein **schriftlicher Antrag** nötig. Ein Formular dafür steht im Internet unter [www.aurich.de/bauen-wohnen/baumschutz](http://www.aurich.de/bauen-wohnen/baumschutz).

Für eine genehmigte Baumfällung ist ein **Ersatzbaum** mit 14-16 cm Stammumfang zu pflanzen. Ab 150 cm Stammumfang des gefällten Baumes sind zwei Bäume zu pflanzen. Es sind Bäume derselben oder einer größeren Wuchsgröße zu verwenden. Für Bäume gebietsheimischer Arten sind ebenso gebietsheimische Ersatzbäume nötig.

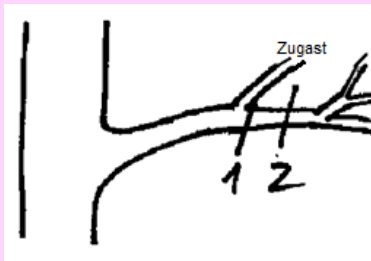
Sofern Ersatzbäume wegen der nötigen Abstände nicht auf dem eigenen Grundstück angepflanzt werden können, ist eine **Ausgleichszahlung** von 795 € je Baum an die Stadt vorgesehen. Dafür pflanzt die Stadt Bäume klimaangepasster gebietsheimischer Arten.

Die Errichtung von Gebäuden, die Lagerung von Baumaterial, das Befahren mit Baumaschinen und der Streusalz-Einsatz sind im Wurzelbereich von Bäumen unzulässig. Pflasterung, Bodenabtrag und Bodenauftrag sind im Kronentraufbereich des Baumes zum **Wurzelschutz** nicht zulässig.

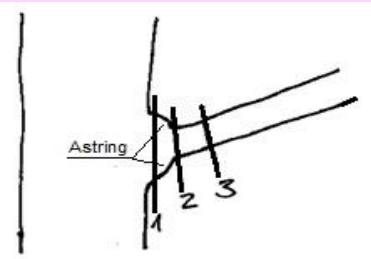
Ein **GEHÖLZSCHNITT** an geschützten Bäumen ist genehmigungsfrei, wenn er als schonender Pflegeschnitt fachgerecht ausgeführt wird. Dazu ist die ZTV Baumpflege (Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen ... für Baumpflege) zu beachten. Sie ist auch im Rathaus im Fachdienst Klima Umwelt Verkehr einsehbar. Die wichtigsten Schnittregeln sind:

- Starkäste über 10 cm Durchmesser dürfen nicht abgeschnitten werden,
- abgebrochene Äste bis zu 10 cm Durchmesser dürfen nachgeschnitten werden,
- Das Entfernen von Totholz, von scheuernenden oder von bruchgefährdeten und zu weit ausladenden Seitenästen ist zulässig,
- Bei ausblutenden Arten wie Rosskastanie und Spitzahorn sind kleine Schnittstellen bis max. 5 cm Durchmesser zulässig,
- Ein Aufasten von Bäumen zur Freihaltung des Lichtraumes an Straßen ist bis in 4,5 m Höhe bei Ästen bis 5 cm Durchm. zulässig,

• Äste sind zurück zu schneiden auf einen Zugast (siehe Skizze, Schnitt bei 1)



oder an einem Astring (siehe Skizze, Schnitt bei 2),



Folgende klimagerechte und gebietsheimische Arten werden von der Stadt zur Anpassung an den Klimawandel als **ERSATZBÄUME** empfohlen:

großkronige Arten:

Spitzahorn	Esche	Waldkiefer
Traubeneiche	Stieleiche	Silberweide
Winterlinde	Flatterulme	

mittelkronige Arten:

Sandbirke	Zitterpappel
Hainbuche	Vogelkirsche

Kleinkronige Arten:

Traubenkirsche	Weißdorn	Salweide
----------------	----------	----------

Der **ARTENSCHUTZ** gilt vor allem für Vögel und Fledermäuse. Er ist bei Gehölzschnitt zu beachten. Nester, Baumhöhlen und Brutvögel dürfen nach dem Bundesnaturschutzgesetz vom 1. März bis 15. Juli durch Gehölzschnitt nicht gestört werden. Auskunft: Landkreis Aurich, Untere Naturschutzbehörde, Tel. 04941/16-0.

Bei **BAUVORHABEN** muss der Bauherr den geschützten Baumbestand in den Lageplan zum Bauantrag oder zur Bauanzeige eintragen. Bei einer erforderlichen Baumfällung ist ein Fällantrag zusammen mit dem Bauantrag bzw. der Bauanzeige bei der Stadt einzureichen.

Zum **WURZELSCHUTZ** sind die Regeln der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, ...“ bei Baumaßnahmen verbindlich. Die DIN ist im Rathaus im Fachdienst Klima Umwelt Verkehr einsehbar. Mit Entwässerungs- und Leitungsgräben ist mind. 2,50 m Abstand zum Stammfuß zu halten.

Bäume neben öffentlichen Straßen sollen mind. einmal im Jahr auf ihre **VERKEHRSSICHERHEIT** zu prüfen. Eigentümer haften für von Bäumen verursachte Schäden (außer bei Stürmen).

# Stadt Aurich

Der Bürgermeister

## Baumschutz-Merkblatt

Bäume sind für Natur und Landschaft sowie für den Klimaschutz wichtig. Sie sind für die Sauerstoffbildung sowie zum Staub-, Sonnen- und Windschutz unverzichtbar. Sie sind ein Lebensraum vieler Tierarten wie Vögel und Insekten.

Daher sind die meisten größeren Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile nach der städtischen Baumschutzsatzung geschützt. Sie ist vollständig abrufbar unter [www.aurich.de/bauen-wohnen/baumschutz](http://www.aurich.de/bauen-wohnen/baumschutz). Die wichtigsten Regeln werden im Folgenden erklärt. Für Anfragen steht der Fachdienst Klima Umwelt Verkehr unter Telefon 04941/12-2620 bzw. Mail [wulle@stadt.aurich.de](mailto:wulle@stadt.aurich.de) zur Verfügung.

Zusätzlich sind etwa 1.200 Einzelbäume in städtischen Bebauungsplänen als zu erhalten festgesetzt. Auch diese Bäume sind damit nach der **BAUMSCHUTZSATZUNG** geschützt. Die Bebauungspläne sind im Rathaus im Fachdienst Planung einsehbar.

